



## UBS Asset Management (Deutschland) GmbH

Jahres- und Halbjahresberichte sowie Verkaufsprospekte und wesentliche Anlegerinformationen können bei UBS Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main, kostenlos angefordert werden. Darüber hinaus stehen die vorgenannten Informationen unter der Webseite [www.ubs.com/deutschlandfonds](http://www.ubs.com/deutschlandfonds) zur Verfügung.

## Wichtige Information für unsere Anleger

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Allgemeinen sowie Besonderen Anlagebedingungen (**AABen** und **BABen**) der von ihr verwalteten Publikums-AIF zu ändern. Hintergrund der geplanten Änderungen sind die Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuches durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (sog. **OGAW-V-Umsetzungsgesetz**).

### 1. Betroffene Fonds - Änderung der AABen und BABen

Die AABen und BABen folgender Publikums-AIF werden geändert:

#### Sonstige Sondervermögen

- |   |                      |
|---|----------------------|
| • UBS (D) Euro Aktiv - Substanz               | (ISIN: DE000A0M6TS9) |
| • UBS (D) Euro Aktiv - Balance                | (ISIN: DE000A0M6TT7) |
| • UBS (D) Euro Aktiv - Dynamik                | (ISIN: DE000A0M6TU5) |
| • UBS (D) Vermögensstrategie IV               | (ISIN: DE000A0M5183) |
| • UBS (D) Vermögensstrategie Aktienorientiert | (ISIN: DE000A0NJQ67) |

Inhaltliche Änderungen im Einzelnen:

- Vereinbarungen mit der Verwahrstelle zur Haftungsbeschränkung sind nicht mehr möglich;
- Anpassungen an investmentsteuerrechtliche Vorgaben zur Wahrung der Steuertransparenz;
- Anforderungen an Zielinvestmentvermögen zur Wahrung der Steuertransparenz;
- Anlagegrenzen u.a. in Bezug auf den Erwerb von Kapitalgesellschaften;
- Die Ausgabe von Anteilen erfolgt ausschließlich in einer Globalurkunde; der Anspruch auf Einzelverbriefung wird ausgeschlossen;
- Redaktionelle Änderungen und Klarstellungen aufgrund Änderung der maßgeblichen Gesetze;
- Für die Fonds sind in Zukunft auch Bezugsrechte, die aus erwerbbaaren Wertpapieren herrühren, erwerbbar;
- Die Änderung der Derivateverordnung, wonach die Gesellschaft grds. zwischen dem einfachen und qualifizierten Ansatz wechseln darf, wird übernommen. Der Wechsel ist nicht genehmigungs-, aber anzeigepflichtig. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist von dem Wechsel zu informieren;

- Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps), gehören zu den erwerbbaaren Grundformen von Derivaten;
- Formelle Änderungen bei Fondsübertragung und Wechsel der Verwahrstelle:

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine solche bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Änderungen stellen grundsätzlich eine Verbesserung des Anlegerschutzes dar und werden für die Anleger kaum Nachteile haben. Zudem werden die Anlagebedingungen redaktionell geändert. Auf eine nähere Erläuterung dieser Änderungen wird verzichtet.

## **2. Genehmigung durch die Bundesanstalt**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat mit Schreiben vom 6. Januar 2017 die Änderungen genehmigt.

## **3. Inkrafttreten**

Die Änderungen bzw. die nachfolgend unter **5.** abgedruckten Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen werden voraussichtlich am **09. März 2017** bekannt gemacht und werden am **14. März 2017** in Kraft treten.

## **4. Verkaufsprospekt**

Mit Inkrafttreten erscheint auch eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospekts des jeweiligen Sondervermögens, der im Internet unter <http://www.ubs.com/deutschlandfonds> oder bei der Gesellschaft sowie bei der UBS Europe SE, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, kostenfrei erhältlich ist.

Frankfurt am Main, **im März 2017**

## **UBS Asset Management (Deutschland) GmbH**

Die Geschäftsführung

## **5. Geänderte Allgemeine und Besondere Anlagebedingungen**

### **Allgemeine Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen  
den Anlegern und der  
UBS Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main,  
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)  
für das von der Gesellschaft verwaltete  
Sonstige Sondervermögen, die nur in Verbindung  
mit den für das jeweilige Sonstige Sondervermögen  
aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“  
gelten.

## **§ 1 Grundlagen**

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.
3. Das Sonstige Sondervermögen unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe des KAGB. Der Geschäftszweck des Sonstigen Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
4. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Sonstigen Sondervermögens und dem KAGB.

## **§ 2 Verwahrstelle**

1. Die Gesellschaft bestellt für das Sonstige Sondervermögen eine Einrichtung im Sinne des § 80 Absatz 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den AABen und BABen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Sonstigen Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen

unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Sonstigen Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

### **§3 Fondsverwaltung**

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sonstigen Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

### **§ 4 Anlagegrundsätze**

Das Sonstige Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das Sonstige Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das Sonstige Sondervermögen erworben werden dürfen.

### **§ 5 Wertpapiere**

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist<sup>1</sup>,

c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

e) sie Aktien sind, die dem Sonstigen Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,

f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sonstigen Sondervermögen gehören, erworben werden,

g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,

h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind

## **§ 6 Geldmarktinstrumente**

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem

---

<sup>1</sup> Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht. <http://www.bafin.de>

Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sonstige Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das Sonstige Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist<sup>2</sup>,

c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,

e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder

f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

---

<sup>2</sup> siehe Fußnote 1.

## **§ 7 Bankguthaben**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

## **§ 8 Investmentanteile**

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.

2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

3. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft darüber hinaus Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der § 218 KAGB (Gemischte Sondervermögen) und § 220 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Gemischten oder Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF erwerben.

4. Anteile an Sonstigen Sondervermögen sowie Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF, dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden. Die

Gesellschaft darf nicht in Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

5. Darüber hinaus darf das Sonstige Sondervermögen Anteile oder Aktien an folgenden Investmentvermögen weiter halten, soweit diese zulässig vor dem 22.07.2013 nach den unten stehenden Regelungen erworben wurden:

a) Immobilien-Sondervermögen gemäß § 66 des Investmentgesetzes in der bis zum 21.07.2013 geltenden Fassung (InvG) (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie mit solchen Sondervermögen vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen, und

b) Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 InvG und/oder Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie mit solchen Investmentvermögen vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen

## **§ 9 Derivate**

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen. Sie darf - der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzte Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; Erläuterungen dazu enthält der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im Sonstigen Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sonstigen Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sonstigen Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;

b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:

aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und

bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

c) Zins-Swaps, Währungs-Swaps oder Zins-Währungsswaps;

d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren.

Hierbei darf der dem Sonstigen Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den AABen und BABen und von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die

Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

## **§ 10 Sonstige Anlageinstrumente**

1. Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen anlegen in

a) Unternehmensbeteiligungen, soweit diese zulässig vor dem 22.07.2013 erworben wurden und der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann.

b) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.

2. Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen Edelmetalle gemäß § 221 Absatz 1 Nr. 3 KAGB sowie unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 221 Absatz 1 Nr. 4 KAGB erwerben.

## **§ 11 Anlagegrenzen**

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, der DerivateV und die in den AABen und BABen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

2. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens anlegen, es sei denn, dass

(i) im Hinblick auf solche Anteile folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der OGAW, der AIF oder der Verwalter des AIF, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Der Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit, und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

Die Anleger können grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben.

Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.

Sofern für das jeweilige Investmentvermögen nach KAGB erwerbbar, erfolgt die Vermögensanlage der jeweiligen Investmentvermögen insgesamt zu mindestens 90 Prozent in die folgenden Vermögensgegenstände:

- a) Wertpapiere,
- b) Geldmarktinstrumente,
- c) Derivate,
- d) Bankguthaben,
- e) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten,
- f) Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
- g) Anteile oder Aktien an inländischen oder ausländischen Investmentvermögen, welche die Voraussetzungen dieses Absatz 2 (i) oder (ii) erfüllen („Investmentfonds“),
- h) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,
- i) unverbriefte Darlehensforderungen (einschließlich Schuldscheindarlehen), oder
- j) Edelmetalle.

Im Rahmen der für das jeweilige Investmentvermögen einzuhaltenden aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anlagegrenzen werden bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. AIF, die nach ihren Anlagebedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien anlegen, dürfen bis zu 100 Prozent ihres Wertes in Immobilien-Gesellschaften investieren.

Die Höhe der Beteiligung des jeweiligen Investmentvermögens an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen. Dies gilt nicht für Beteiligungen eines AIF an Immobilien-Gesellschaften.

Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens aufgenommen werden. AIF, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen

eingelegte Geld in Immobilien anlegen, dürfen kurzfristige Kredite bis zu einer Höhe von 10 Prozent des Wertes des Investmentfonds und im Übrigen Kredite bis zu einer Höhe von 30 Prozent des Verkehrswertes der im AIF unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien aufnehmen. Die Anlagebedingungen des jeweiligen Investmentvermögens müssen bei AIF die vorstehenden Anforderungen und bei OGAW die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben wiedergeben;

oder

(ii) das jeweilige Investmentvermögen einem steuergesetzlichen Bestandsschutz im Hinblick auf das Investmentsteuerrecht unterliegt.

3. Die Gesellschaft darf in Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Sondervermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens anlegen. Auf diese Grenze sind Anteile oder Aktien, die das Sonstige Sondervermögen gemäß § 8 Absatz 5 b) hält, anzurechnen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens nicht in mehr als zwei Investmentvermögen in Form von Sonstigen Sondervermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investieren. Die Gesellschaft darf darüber hinaus nur Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Sondervermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF erwerben, soweit diese ihre Mittel nicht ihrerseits in Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Sondervermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF investieren. Die Grenzen gemäß Absatz 2 bleiben unberührt.

4. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigt. Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

5. Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 dürfen 20 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigen.

6. Die Höhe der in Form von Wertpapieren und Unternehmensbeteiligungen erworbenen Beteiligung des Sonstigen Sondervermögens an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen. Dies gilt nicht für Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des § 3 Nummer 3 des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien gerichtet ist.

## **§ 12 Verschmelzung**

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB

a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sonstigen Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes Sondervermögen, oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;

b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen Sondervermögens oder einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in dieses Sonstige Sondervermögen aufnehmen.

2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.

3. Das Sonstige Sondervermögen darf nur mit einem Investmentvermögen verschmolzen werden, das ein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist.

## **§ 13 Wertpapier-Darlehen**

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigen. Sofern für die Rückerstattung des Wertpapierdarlehens eine Zeit bestimmt ist, muss die Rückerstattung spätestens 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig sein. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss die Gesellschaft die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 KAGB unterhalten. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:

- a) Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
- b) Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend von der Bundesanstalt auf Grundlage des § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien, oder
- c) im Wege eines Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut erfolgen, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sonstigen Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den BABen genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effktengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 200 und 201 KAGB abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.

4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sonstige Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

## **§ 14 Pensionsgeschäfte**

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.

2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den BABen für das Sonstige Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.

4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände

für das Sonstige Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

### **§ 15 Kreditaufnahme**

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

### **§ 16 Anteilscheine**

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.
3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle.
4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
5. Die Rechte der Anleger bzw, die Rechte der Anleger einer Anteilklasse werden ausschließlich in einer Globalurkunde verbrieft. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

### **§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Aussetzung der Rücknahme**

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.

3. Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit die BABen keine abweichende Regelung vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

### **§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise**

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zu dem Sonstigen Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am Sonstigen Sondervermögen gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am Sonstigen Sondervermögen gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.

3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.

4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, mindestens jedoch einmal jährlich ermittelt. Soweit in den BABen nichts weiteres bestimmt ist, können die

Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

### **§ 19 Kosten**

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sonstigen Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

### **§ 20 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern**

Die Gesellschaft wird den Anleger gemäß den §§ 300, 308 Absatz 4 KAGB informieren. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

### **§ 21 Rechnungslegung**

1. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sonstigen Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1 bis 3 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Sonstige Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Sondervermögen verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
4. Wird das Sonstige Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

## **§ 22 Kündigung und Abwicklung des Sonstigen Sondervermögens**

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sonstige Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sonstige Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sonstige Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit, sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 21 Absatz 1 entspricht.

## **§ 23 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle**

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sonstige Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Sonstige Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

## **§ 24 Änderungen der Anlagebedingungen**

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sonstigen Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des Sonstigen Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 Satz 1 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Absatz 4 KAGB zu übermitteln.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

## **§ 25 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.

## **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen  
den Anlegern und der  
UBS Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main,  
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)  
für das von der Gesellschaft verwaltete  
Sonstige Sondervermögen

### **UBS (D) Euro Aktiv - Substanz,**

die nur in Verbindung mit den für dieses Sonstige Sondervermögen von  
der Gesellschaft aufgestellten  
„Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AABen)  
gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 1**

#### **Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen
5. Derivate gemäß § 9 der AABen, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Absatz 1 KAGB beachten zu müssen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AABen,
7. Edelmetalle,
8. unverbrieft Darlehensforderungen.

### **§ 2**

#### **Anlagegrenzen**

##### 1. Wertpapiere

1.1 Wertpapiere gemäß § 1 Abs. 1. dürfen bis zu 99% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens erworben werden.

1.2 Das Sonstige Sondervermögen investiert maximal 35% seines Wertes in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere. Auf diese Grenze sind die gemäß § 2 Abs. 4.1 erworbenen Anteile an

– OGAW-Sondervermögen, die nach ihren jeweiligen Anlagebedingungen bzw. ihrer Satzung überwiegend in Aktien investieren und/oder

- EU-OGAW, die in entsprechende Vermögensgegenstände investieren und/oder
  - sonstigen vergleichbaren ausländischen AIF, die in entsprechende Vermögensgegenstände investieren,
- anzurechnen.

## 2. Geldmarktinstrumente

Bis zu 100% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gehalten werden.

## 3. Bankguthaben

Bis zu 100% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gehalten werden.

## 4. Investmentanteile

4.1 Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 1 der AABen dürfen bis zu 99% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens erworben werden.

4.2 Die Gesellschaft darf bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 218 KAGB sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF erwerben. Nach dessen / deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden:

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate gemäß § 197 KAGB, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an inländischen AIF nach Maßgabe der §§ 218, 219 KAGB sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, Anteile oder Aktien an inländischen AIF nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF.

4.3 Bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens darf die Gesellschaft in Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 220

KAGB sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF anlegen.

4.3.1 Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Die Gesellschaft darf nicht in Zielfonds anlegen, die ihre Mittel selbst in andere Zielfonds anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

4.3.2 Für das Sonstige Sondervermögen dürfen sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einem Dritten aufgelegt worden sind.

4.3.3 Die geographische Herkunft oder der Sitz der Aussteller von Vermögensgegenständen, in die ein Zielfonds investieren kann, ist nicht beschränkt. Ausländische Zielfonds dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

4.3.4 Zielfonds dürfen auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen.

4.3.5 Es dürfen als Zielfonds nur solche Teilfonds einer sogenannten Umbrella-Konstruktion erworben werden, bei denen ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

4.3.6 Anteile an Zielfonds dürfen erworben werden, wenn ihre Anlagebedingungen oder Satzungen vorsehen, dass sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien Kredite aufnehmen oder Derivate einsetzen, die zu einer Steigerung des Investitionsgrades führen.

4.3.7 Es dürfen Anteile an sämtlichen Sonstigen Sondervermögen im Sinne von § 220 KAGB, die nach § 221 KAGB zulässige Anlagestrategien verfolgen, sowie an

entsprechenden EU-Investmentvermögen sowie ausländischen AIF erworben werden. Es existiert keine Beschränkung hinsichtlich der Anlagestrategien.

4.4 Gemäß § 9 Abs. 3 der AABen darf in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente investiert werden. Es dürfen alle konstruierbaren Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente auf die möglichen Basiswerte der in § 1 genannten Vermögensgegenstände erworben werden.

4.5 Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, und Derivate, die nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, dürfen bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens erworben werden.

4.5.1 Unverbriefte Darlehensforderungen können in Form von standardisierten Konsumentenkrediten oder Unternehmenskrediten erworben werden. Hinsichtlich der Art der Besicherung werden keine Einschränkungen vorgenommen. Es können sowohl Kreditportfolios als auch Einzelkredite erworben werden.

4.5.2 Es dürfen alle Arten von Edelmetallen erworben werden.

4.6 Die Gesellschaft investiert mindestens 1% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente oder andere liquide Mittel.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 3**

#### **Anteilklassen**

1. Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklassen ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer

Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens zu vermeiden.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 4**

#### **Anteilscheine**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 5**

#### **Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 6% des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, generell oder für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im

Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

3. Grundsätzlich werden Kauf- oder Rücknahmeaufträge, die bis zu den von der Gesellschaft festgelegten Annahmeschlusszeiten (Cut-off-time) bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft erfasst sind, zu dem Ausgabe- oder Rücknahmepreis abgerechnet, der am folgenden Bewertungstag ermittelt wird. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

## **§ 6**

### **Kosten**

1. Die monatlich der Gesellschaft zustehende Verwaltungsvergütung beträgt maximal 1/12 von 1,6% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens.

Die Gesellschaft gibt gegebenenfalls für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Die Verwahrstelle erhält eine monatliche Vergütung von 1/12 von bis zu 0,1% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens:

3.1 bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

3.2 Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;

3.3 Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

3.4 Kosten für die Prüfung des Sonstigen Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sonstigen Sondervermögens;

3.5 Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

3.6 im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;

3.7 Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

3.8 Kosten für die Information der Anleger des Sonstigen Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung.

4. Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sonstigen Sondervermögen die mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 196, 218, 220 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie keine Verwaltungsvergütung für die erworbenen Anteile berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer

ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sonstigen Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde. Satz 1 gilt auch hinsichtlich solcher Anteile, die nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 der AABen zulässigerweise im Sonstigen Sondervermögen weiter gehalten werden.

## **§ 7**

### **Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern**

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 8**

#### **Thesaurierung der Erträge**

Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sonstigen Sondervermögen anteilig wieder an.

Werden keine Anteilklassen gebildet, thesauriert das Sonstige Sondervermögen.

### **§ 9**

#### **Ausschüttung der Erträge**

1. Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden, für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sonstigen Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sonstigen Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind möglich.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sonstigen Sondervermögens beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.

## **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen  
den Anlegern und der  
UBS Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main,  
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)  
für das von der Gesellschaft verwaltete  
Sonstige Sondervermögen

### **UBS (D) Euro Aktiv - Balance,**

die nur in Verbindung mit den für dieses Sonstige Sondervermögen von  
der Gesellschaft aufgestellten  
„Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AABen)  
gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 1**

#### **Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Abs. 1 KAGB beachten zu müssen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen,
7. Edelmetalle,
8. unverbrieft Darlehensforderungen.

### **§ 2**

#### **Anlagegrenzen**

##### 1. Wertpapiere

1.1 Wertpapiere gemäß § 1 Abs. 1 dürfen bis zu 99% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens erworben werden.

1.2 Das Sonstige Sondervermögen investiert maximal 70% seines Wertes in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere. Auf diese Grenze sind die gemäß § 2 Abs. 4.1 erworbenen Anteile an

– OGAW-Sondervermögen, die nach ihren jeweiligen Anlagebedingungen bzw. ihrer Satzung überwiegend in Aktien investieren und/oder

– EU-OGAW, die in entsprechende Vermögensgegenstände investieren und/oder

– sonstigen ausländischen AIF, die in entsprechende Vermögensgegenstände investieren,

anzurechnen.

## 2. Geldmarktinstrumente

Bis zu 100% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gehalten werden.

## 3. Bankguthaben

Bis zu 100% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gehalten werden.

## 4. Investmentanteile

4.1 Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 1 der AABen dürfen bis zu 99% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens erworben werden.

4.2 Die Gesellschaft darf bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 218 KAGB sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF erwerben. Nach dessen / deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden:

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate gemäß § 197 KAGB, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an inländischen AIF nach Maßgabe der §§ 218, 219 KAGB sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, Anteile oder Aktien an inländischen AIF nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF.

4.3 Bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens darf die Gesellschaft in Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 220 KAGB sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF anlegen.

4.3.1 Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Die Gesellschaft darf nicht in Zielfonds anlegen, die ihre Mittel selbst in andere Zielfonds anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

4.3.2 Für das Sonstige Sondervermögen dürfen sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einem Dritten aufgelegt worden sind.

4.3.3 Die geographische Herkunft oder der Sitz der Aussteller von Vermögensgegenständen, in die ein Zielfonds investieren kann, ist nicht beschränkt. Ausländische Zielfonds dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

4.3.4 Zielfonds dürfen auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen.

4.3.5 Es dürfen als Zielfonds nur solche Teilfonds einer sogenannten Umbrella-Konstruktion erworben werden, bei denen ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

4.3.6 Anteile an Zielfonds dürfen erworben werden, wenn ihre Anlagebedingungen oder Satzungen vorsehen, dass sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien Kredite aufnehmen oder Derivate einsetzen, die zu einer Steigerung des Investitionsgrades führen.

4.3.7 Es dürfen Anteile an sämtlichen Sonstigen Sondervermögen im Sinne von § 220 KAGB, die nach § 221 KAGB zulässige Anlagestrategien verfolgen, sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen sowie ausländischen AIF erworben werden. Es existiert keine Beschränkung hinsichtlich der Anlagestrategien.

4.4 Gemäß § 9 Abs. 3 der AABen darf in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente investiert werden. Es dürfen alle konstruierbaren Derivate oder

Finanzinstrumente mit derivativer Komponente auf die möglichen Basiswerte der in § 1 genannten Vermögensgegenstände erworben werden.

4.5 Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, und Derivate, die nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, dürfen bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens erworben werden.

4.5.1 Unverbriefte Darlehensforderungen können in Form von standardisierten Konsumentenkrediten oder Unternehmenskrediten erworben werden. Hinsichtlich der Art der Besicherung werden keine Einschränkungen vorgenommen. Es können sowohl Kreditportfolios als auch Einzelkredite erworben werden.

4.5.2 Es dürfen alle Arten von Edelmetallen erworben werden.

4.6 Die Gesellschaft investiert mindestens 1% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente oder andere liquide Mittel.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 3**

#### **Anteilklassen**

1. Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der

Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens zu vermeiden.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 4**

#### **Anteilscheine**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 5**

#### **Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 6% des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, generell oder für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

3. Grundsätzlich werden Kauf- oder Rücknahmeaufträge, die bis zu den von der Gesellschaft festgelegten Annahmeschlusszeiten (Cut-off-time) bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft erfasst sind, zu dem Ausgabe- oder Rücknahmepreis abgerechnet, der am folgenden Bewertungstag ermittelt wird. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

## **§ 6**

### **Kosten**

1. Die monatlich der Gesellschaft zustehende Verwaltungsvergütung beträgt maximal  $\frac{1}{12}$  von 1,75% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens.

Die Gesellschaft gibt gegebenenfalls für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Die Verwahrstelle erhält eine monatliche Vergütung von  $\frac{1}{12}$  von bis zu 0,1% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens:

3.1 bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

3.2 Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;

3.3 Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

3.4 Kosten für die Prüfung des Sonstigen Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sonstigen Sondervermögens;

3.5 Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

3.6 im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;

3.7 Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

3.8. Kosten für die Information der Anleger des Sonstigen Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung.

4. Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sonstigen Sondervermögen die mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 196, 218, 220 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie keine Verwaltungsvergütung für die erworbenen Anteile berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichen Kapital oder einer anderen Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als

Verwaltungsvergütung für die im Sonstigen Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde. Satz 1 gilt auch hinsichtlich solcher Anteile, die nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 der AABen zulässigerweise im Sonstigen Sondervermögen weiter gehalten werden.

## **§ 7**

### **Besondere Pflichten gegenüber den Anlegern**

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

## **§ 8**

### **Thesaurierung der Erträge**

Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sonstigen Sondervermögen anteilig wieder an.

Werden keine Anteilklassen gebildet, thesauriert das Sonstige Sondervermögen.

## **§ 9**

### **Ausschüttung der Erträge**

1. Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden, für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge– unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne– unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sonstigen Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sonstigen Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind möglich.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sonstigen Sondervermögens beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.

## **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen  
den Anlegern und der  
UBS Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main,  
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)  
für das von der Gesellschaft verwaltete  
Sonstige Sondervermögen

### **UBS (D) Euro Aktiv - Dynamik,**

die nur in Verbindung mit den für dieses Sonstige Sondervermögen von  
der Gesellschaft aufgestellten  
„Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AABen)  
gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 1**

#### **Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Absatz 1 KAGB beachten zu müssen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen,
7. Edelmetalle,
8. unverbriefte Darlehensforderungen.

### **§ 2**

#### **Anlagegrenzen**

##### 1. Wertpapiere

1.1 Wertpapiere gemäß § 1 Abs. 1 dürfen bis zu 99% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens erworben werden.

1.2 Das Sonstige Sondervermögen investiert maximal 99% seines Wertes in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere. Auf diese Grenze sind die gemäß § 2 Abs. 4.1 erworbenen Anteile an

– OGAW-Sondervermögen, die nach ihren jeweiligen Anlagebedingungen bzw. ihrer Satzung überwiegend in Aktien investieren und/oder;

– EU-OGAW, die in entsprechende Vermögensgegenstände investieren und/oder;

– sonstigen vergleichbaren ausländischen AIF, die in entsprechende Vermögensgegenstände investieren,

anzurechnen.

## 2. Geldmarktinstrumente

Bis zu 100% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gehalten werden.

## 3. Bankguthaben

Bis zu 100% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gehalten werden.

## 4. Investmentanteile

4.1 Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 1 der AABen dürfen bis zu 99% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens erworben werden.

4.2 Die Gesellschaft darf bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 218 KAGB sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF erwerben. Nach dessen / deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden:

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate gemäß § 197 KAGB, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an inländischen AIF nach Maßgabe der §§ 218, 219 KAGB sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, Anteile oder Aktien an inländischen AIF nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF.

4.3 Bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens darf die Gesellschaft in Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 220

KAGB sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF anlegen.

4.3.1 Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Die Gesellschaft darf nicht in Zielfonds anlegen, die ihre Mittel selbst in andere Zielfonds anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

4.3.2 Für das Sonstige Sondervermögen dürfen sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einem Dritten aufgelegt worden sind.

4.3.3 Die geographische Herkunft oder der Sitz der Aussteller von Vermögensgegenständen, in die ein Zielfonds investieren kann, ist nicht beschränkt. Ausländische Zielfonds dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

4.3.4 Zielfonds dürfen auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen.

4.3.5 Es dürfen als Zielfonds nur solche Teilfonds einer sogenannten Umbrella-Konstruktion erworben werden, bei denen ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

4.3.6 Anteile an Zielfonds dürfen erworben werden, wenn ihre Anlagebedingungen oder Satzungen vorsehen, dass sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien Kredite aufnehmen oder Derivate einsetzen, die zu einer Steigerung des Investitionsgrades führen.

4.3.7 Es dürfen Anteile an sämtlichen Sonstigen Sondervermögen im Sinne von § 220 KAGB, die nach § 221 KAGB zulässige Anlagestrategien verfolgen, sowie an

entsprechenden EU-Investmentvermögen sowie ausländischen AIF erworben werden. Es existiert keine Beschränkung hinsichtlich der Anlagestrategien.

4.4 Gemäß § 9 Abs. 3 der AABen darf in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente investiert werden. Es dürfen alle konstruierbaren Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente auf die möglichen Basiswerte der in § 1 genannten Vermögensgegenstände erworben werden.

4.5 Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, und Derivate, die nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, dürfen bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens erworben werden.

4.5.1 Unverbriefte Darlehensforderungen können in Form von standardisierten Konsumentenkrediten oder Unternehmenskrediten erworben werden. Hinsichtlich der Art der Besicherung werden keine Einschränkungen vorgenommen. Es können sowohl Kreditportfolios als auch Einzelkredite erworben werden.

4.5.2 Es dürfen alle Arten von Edelmetallen erworben werden.

4.6 Die Gesellschaft investiert mindestens 1% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente oder andere liquide Mittel.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 3**

#### **Anteilklassen**

1. Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklassen ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer

Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens zu vermeiden.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 4**

#### **Anteilscheine**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 5**

#### **Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 6% des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, generell oder für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im

Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

3. Grundsätzlich werden Kauf- oder Rücknahmeaufträge, die bis zu den von der Gesellschaft festgelegten Annahmeschlusszeiten (Cut-off-time) bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft erfasst sind, zu dem Ausgabe- oder Rücknahmepreis abgerechnet, der am folgenden Bewertungstag ermittelt wird. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

## **§ 6**

### **Kosten**

1. Die monatlich der Gesellschaft zustehende Verwaltungsvergütung beträgt maximal 1/12 von 1,95% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens.

Die Gesellschaft gibt gegebenenfalls für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Die Verwahrstelle erhält eine monatliche Vergütung von 1/12 von bis zu 0,1% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens:

3.1 bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

3.2 Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;

3.3 Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

3.4 Kosten für die Prüfung des Sonstigen Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sonstigen Sondervermögens;

3.5 Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

3.6 im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;

3.7 Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

3.8 Kosten für die Information der Anleger des Sonstigen Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung.

4. Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sonstigen Sondervermögen die mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 196, 218, 220 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie keine Verwaltungsvergütung für die erworbenen Anteile berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sonstige Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft,

einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sonstigen Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde. Satz 1 gilt auch hinsichtlich solcher Anteile, die nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 der AABen zulässigerweise im Sonstigen Sondervermögen weiter gehalten werden.

## **§ 7**

### **Besondere Pflichten gegenüber den Anlegern**

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 8**

#### **Thesaurierung der Erträge**

Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sonstigen Sondervermögen anteilig wieder an.

Werden keine Anteilklassen gebildet, thesauriert das Sonstige Sondervermögen.

### **§ 9**

#### **Ausschüttung der Erträge**

1. Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden, für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen,

Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne– unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sonstigen Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sonstigen Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind möglich.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sonstigen Sondervermögens beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.

## **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen  
den Anlegern und der UBS Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am

Main,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sonstige Sondervermögen

### **UBS (D) Vermögensstrategie IV,**

die nur in Verbindung mit den für dieses Sonstige Sondervermögen von

der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Anlagebedingungen“

gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 1**

#### **Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß §5 der AABen (der Erwerb von Schuldscheindarlehen ist ausgeschlossen),
2. Geldmarktinstrumente gemäß §6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß §7 der AABen,
4. Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Absatz 1 KAGB beachten zu müssen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen,
7. Edelmetalle,
8. unverbriefte Darlehensforderungen.

### **§ 2**

#### **Anlagegrenzen**

##### 1. Wertpapiere

1.1 Wertpapiere gemäß § 1 Abs. 1 dürfen bis zu 99% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nach Maßgabe der §§ 5, 10 und 11 der AABen erworben werden.

1.2 Das Sonstige Sondervermögen darf maximal bis zu 60% des Wertes des Sondervermögens in Aktien, Aktien gleichwertige Papiere investieren.

## 2. Geldmarktinstrumente

Bis zu 100% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach § 194 KAGB nach Maßgabe des § 6 der AABen gehalten werden.

## 3. Bankguthaben

Bis zu 100% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.

## 4. Investmentanteile

4.1 Investmentanteile dürfen bis zu 99% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der AABen erworben werden. Diese müssen ausweislich des Verkaufsprospektes oder des Halbjahres- oder Jahresberichtes in einem bestimmten wirtschaftlichen oder geographischen Bereich spezialisiert sein. Hierzu zählen auch Index- oder indexorientierte Sondervermögen.

4.1.1 Das Sonstige Sondervermögen darf bis zu 60% seines Wertes in Anteilen an:

- OGAW-Sondervermögen, die überwiegend in Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB investieren und die nach ihren jeweiligen Anlagebedingungen bzw. ihrer Satzung überwiegend in Aktien investieren und/oder

- EU-OGAW, die in entsprechende Vermögensgegenstände investieren und/oder

- sonstige vergleichbare ausländischen AIF, die in entsprechende Vermögensgegenstände investieren

erwerben.

Auf diese Grenze sind die für das Sonstige Sondervermögen gemäß Ziffer 1 erworbenen Aktien und Aktien gleichwertige Papiere anzurechnen.

4.2 Die Gesellschaft darf bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 218 KAGB sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF

erwerben. Nach dessen / deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden:

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate gemäß § 197 KAGB, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an inländischen AIF nach Maßgabe der §§ 218, 219 KAGB sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, Anteile oder Aktien an inländischen AIF nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF.

4.3 Bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens darf die Gesellschaft in Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 220 KAGB sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF anlegen.

4.3.1 Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Die Gesellschaft darf nicht in Zielfonds anlegen, die ihre Mittel selbst in andere Zielfonds anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

4.3.2 Für das Sonstige Sondervermögen dürfen sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einer anderen Gesellschaft aufgelegt worden sind.

4.3.3 Die geographische Herkunft oder der Sitz der Aussteller von Vermögensgegenständen, in die ein Zielfonds investieren kann, ist nicht beschränkt. Ausländische Zielfonds dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

4.3.4 Zielfonds, die in der Struktur eines Master-Feeder Fonds bestehen, dürfen erworben werden, wenn sie aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Einheit anzusehen sind.

4.3.5 Zielfonds dürfen auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen.

4.3.6 Es dürfen als Zielfonds nur solche Teilfonds einer sogenannten Umbrella-Konstruktion erworben werden, bei denen ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

4.3.7 Anteile an Zielfonds dürfen erworben werden, wenn ihre Anlagebedingungen oder Satzungen vorsehen, dass sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien Kredite aufnehmen oder Derivate einsetzen, die zu einer Steigerung des Investitionsgrades führen.

4.3.8 Es dürfen Anteile an sämtlichen Sonstigen Sondervermögen im Sinne von § 220 KAGB, die nach § 221 KAGB zulässige Anlagestrategien verfolgen, sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen sowie ausländischen AIF erworben werden. Es existiert keine Beschränkung hinsichtlich der Anlagestrategien.

4.4 Gemäß § 9 Abs. 3 der AABen dürfen in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente investiert werden. Es dürfen alle konstruierbaren Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente auf die möglichen Basiswerte der in § 1 genannten Vermögensgegenstände erworben werden. Ferner ist der Erwerb von Derivaten nach §197 KAGB zulässig.

4.5 Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, und Derivate, die nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, dürfen bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens erworben werden.

4.5.1 Unverbriefte Darlehensforderungen können in Form von standardisierten Konsumentenkrediten oder Unternehmenskrediten erworben werden. Hinsichtlich der Art der Besicherung werden keine Einschränkungen vorgenommen. Es können sowohl Kreditportfolios als auch Einzelkredite erworben werden.

4.5.2 Es dürfen alle Arten von Edelmetallen erworben werden.

4.6 Die Gesellschaft investiert mindestens 1% in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente oder anderen liquide Mittel.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 3**

#### **Anteilklassen**

1. Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **§ 4**

### **Anteilscheine**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

## **§ 5**

### **Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 5% des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

3. Grundsätzlich werden Kauf- oder Rücknahmeaufträge, die bis zu den von der Gesellschaft festgelegten Annahmeschlusszeiten (Cut-off-time) bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft erfasst sind, zu dem Ausgabe- oder Rücknahmepreis abgerechnet, der am folgenden Bewertungstag ermittelt wird. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

## **§ 6**

### **Kosten**

1. Für die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens erhält die Gesellschaft monatlich eine Vergütung von 1/12 von bis zu 1,5% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens.

Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Die Verwahrstelle erhält monatlich eine Vergütung von 1/12 von bis zu 0,1% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens:

3.1 bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

3.2 Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;

3.3 Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

3.4 Kosten für die Prüfung des Sonstigen Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sonstigen Sondervermögens;

3.5 Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

3.6 im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;

3.7 Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

3.8 Kosten für die Information der Anleger des Sonstigen Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung.

4. Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sonstigen Sondervermögen die mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der

Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 196, 218, 220 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie keine Verwaltungsvergütung für die erworbenen Anteile berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sonstigen Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde. Satz 1 gilt auch hinsichtlich solcher Anteile, die nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 der AABen zulässigerweise im Sonstigen Sondervermögen weiter gehalten werden.

## **§ 7**

### **Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern**

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

## **§ 8**

### **Thesaurierung der Erträge**

Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter

Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sonstigen Sondervermögen anteilig wieder an.

## **§ 9**

### **Ausschüttung der Erträge**

1. Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden, für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sonstigen Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sonstigen Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sonstigen Sondervermögens beginnt am 01. Dezember und endet am 30. November des Folgejahres.

### **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen  
den Anlegern und der UBS Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am  
Main,  
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)  
für das von der Gesellschaft verwaltete  
Sonstige Sondervermögen

### **UBS (D) Vermögensstrategie Aktienorientiert,**

die nur in Verbindung mit den für dieses Sonstige Sondervermögen von  
der Gesellschaft aufgestellten  
„Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AABen)  
gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 1**

#### **Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß §5 der AABen (der Erwerb von Schuldscheindarlehen ist ausgeschlossen),
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Absatz 1 KAGB beachten zu müssen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen,
7. Edelmetalle,
8. unverbriefte Darlehensforderungen.

### **§ 2**

#### **Anlagegrenzen**

##### 1. Wertpapiere

1.1 Wertpapiere gemäß § 1 Abs. 1 dürfen bis zu 100% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nach Maßgabe der §§ 5, 10 und 11 der AABen erworben werden.

1.2 Das Sonstige Sondervermögen investiert mindestens 51% seines Wertes in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere. Auf diese Grenze sind die gemäß § 2 Abs. 4.1 erworbenen Anteile an

- OGAW-Sondervermögen, die nach ihren jeweiligen Anlagebedingungen bzw. ihrer Satzung mindestens 90% des Wertes dieses Sondervermögens in Aktien investieren und/oder

- EU-OGAW, die in entsprechende Vermögensgegenstände investieren und/oder

- sonstigen vergleichbaren ausländischen AIF, die in entsprechende Vermögensgegenstände investieren,

anzurechnen.

## 2. Geldmarktinstrumente

Bis zu 49% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach § 194 KAGB nach Maßgabe des § 6 der AABen gehalten werden.

## 3. Bankguthaben

Bis zu 49% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.

## 4. Investmentanteile

4.1 Bis zu 99% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen Investmentanteile nach Maßgabe der § 8 Abs. 1 der AABen erworben werden. Diese müssen ausweislich des Verkaufsprospektes oder des Halbjahres- oder Jahresberichtes in einem bestimmten wirtschaftlichen oder geographischen Bereich spezialisiert sein. Hierzu zählen auch Index- oder indexorientierte Sondervermögen.

4.2 Die Gesellschaft darf bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 218 KAGB sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF erwerben. Nach dessen/deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden:

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate gemäß § 197 KAGB, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,

Anteile oder Aktien an inländischen AIF nach Maßgabe der §§ 218, 219 KAGB sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, Anteile oder Aktien an inländischen AIF nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF.

4.3 Bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens darf die Gesellschaft in Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 220 KAGB sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF anlegen.

4.3.1 Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Die Gesellschaft darf nicht in Zielfonds anlegen, die ihre Mittel selbst in andere Zielfonds anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

4.3.2 Für das Sonstige Sondervermögen dürfen sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einer anderen Gesellschaft aufgelegt worden sind.

4.3.3 Die geographische Herkunft oder der Sitz der Aussteller von Vermögensgegenständen, in die ein Zielfonds investieren kann, ist nicht beschränkt. Ausländische Zielfonds dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

4.3.4 Zielfonds, die in der Struktur eines Master-Feeder Fonds bestehen, dürfen erworben werden, wenn sie aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Einheit anzusehen sind.

4.3.5 Zielfonds dürfen auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen.

4.3.6 Es dürfen als Zielfonds nur solche Teilfonds einer sogenannten Umbrella-Konstruktion erworben werden, bei denen ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

4.3.7 Anteile an Zielfonds dürfen erworben werden, wenn ihre Anlagebedingungen oder Satzungen vorsehen, dass sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien Kredite aufnehmen oder Derivate einsetzen, die zu einer Steigerung des Investitionsgrades führen.

4.3.8 Es dürfen Anteile an sämtlichen Sonstigen Sondervermögen im Sinne von § 220 KAGB, die nach § 221 KAGB zulässige Anlagestrategien verfolgen, sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen sowie ausländischen AIF erworben werden. Es existiert keine Beschränkung hinsichtlich der Anlagestrategien.

4.4 Gemäß § 9 Abs. 3 der AABen dürfen in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente investiert werden. Es dürfen alle konstruierbaren Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente auf die möglichen Basiswerte der in § 1 genannten Vermögensgegenstände erworben werden. Ferner ist der Erwerb von Derivaten nach § 197 KAGB zulässig.

4.5 Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, und Derivate, die nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, dürfen bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens erworben werden.

4.5.1 Unverbriefte Darlehensforderungen können in Form von standardisierten Konsumentenkrediten oder Unternehmenskrediten erworben werden. Hinsichtlich der Art der Besicherung werden keine Einschränkungen vorgenommen. Es können sowohl Kreditportfolios als auch Einzelkredite erworben werden.

4.5.2 Es dürfen alle Arten von Edelmetallen erworben werden.

4.6 Die Gesellschaft investiert mindestens 1% in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mittel.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 3**

#### **Anteilklassen**

1. Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens zu vermeiden.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 4**

#### **Anteilscheine**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 5**

#### **Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 5% des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

3. Grundsätzlich werden Kauf- oder Rücknahmeaufträge, die bis zu den von der Gesellschaft festgelegten Annahmeschlusszeiten (Cut-off-time) bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft erfasst sind, zu dem Ausgabe- oder Rücknahmepreis abgerechnet, der am folgenden Bewertungstag ermittelt wird. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

### **§ 6**

#### **Kosten**

1. Für die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens erhält die Gesellschaft monatlich eine Vergütung von 1/12 von bis zu 1,7% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens.

Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Die Verwahrstelle erhält monatlich eine Vergütung von  $\frac{1}{12}$  von bis zu 0,1% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwertes des Sondervermögens.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens:

3.1. bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

3.2. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;

3.3. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

3.4. Kosten für die Prüfung des Sonstigen Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sonstigen Sondervermögens;

3.5. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

3.6. im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;

3.7. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

3.8. Kosten für die Information der Anleger des Sonstigen Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung.

4. Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sonstigen Sondervermögen die mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 196, 218, 220 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie keine Verwaltungsvergütung für die erworbenen Anteile berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sonstigen Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde. Satz 1 gilt auch hinsichtlich solcher Anteile, die nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 der AABen zulässigerweise im Sonstigen Sondervermögen weiter gehalten werden.

## **§ 7**

### **Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern**

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 8**

#### **Thesaurierung der Erträge**

Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter

Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sonstigen Sondervermögen anteilig wieder an.

## **§ 9**

### **Ausschüttung der Erträge**

1. Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden, für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sonstigen Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sonstigen Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sonstigen Sondervermögens beginnt am 01. Dezember und endet am 30. November des Folgejahres.